

Begründung

9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung (An der Brölbahn)

-Planungsanlass:

Der Bebauungsplan Nr. 01.26 wurde am 5.12.1985 rechtskräftig. Er setzt im Bereich „Im Marienfried“ (hier die Querspange „Frankfurter Straße“ und „Bröltalstraße“) Verkehrsfläche und Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (nicht näher definiert) in unterschiedlicher Breite fest.

Es ist beabsichtigt, eine Teilstrecke der Straße „Im Marienfried“ nach heutigen Standards auszubauen. Die jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffend der öffentlichen Verkehrsfläche sind jedoch nicht deckungsgleich mit dem geplanten Ausbau. Daher ist der Bebauungsplan im Wege einer vereinfachten Änderung anzupassen. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt.

-Planungsziele:

Im Sinne von § 125 (1) BauGB (*Bindung an den Bebauungsplan: „ Die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 (Erhebung des Erschließungsbeitrages) setzt einen Bebauungsplan voraus)*) ist eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

Die Vorentwurfsplanung der Straße „Im Marienfried“ sieht den Ausbau einer ca. 195,0m Teilstrecke vor. Geplant ist ein Ausbau als Anliegerstraße, wobei ein Teil als Wohnweg (Verbindung Richtung Bröltalstraße) mit Abbindung ausgelegt ist, um unerwünschten Schleichverkehr im Gebiet zu unterbinden. Die Straße soll bei eine Regelfahrbahnbreite von 5,50 im Trennprinzip ausgebaut werden, d.h. das baulich von der Fahrbahn abgetrennte Gehwege geplant sind. Für Radfahrer sind keine separaten Anlagen geplant. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens soll von Radfahrern die Fahrbahn mit benutzt werden.

Im Öffentlichen Verkehrsraum sind insgesamt acht Stellplätze vorgesehen. Der Begegnungsverkehr Lkw / Lkw ist bei verminderter Geschwindigkeit möglich. Im Bereich des Wohnweges bei ca. 4,0m Ausbaubreite jedoch nur der Begegnungsfall Pkw / Pkw.

Im Bebauungsplanentwurf werden jedoch nur die öffentlichen Verkehrsflächen ohne Entwurfdetails festgesetzt.

-Eigentumsverhältnisse:

Grundsätzlich bewegt sich der Ausbau innerhalb bereits heute öffentlicher Flächen. Der Bereich der privaten Parzelle 1123 ist ebenfalls für den Ausbau vorgesehen. Hier ist ein Flächentausch mit öffentlichen Grundstücksteilen an der Frankfurter Straße vorgesehen.

-Umweltbelange:

Die Planung betrifft kein Vorhaben, für das eine Umweltprüfungspflicht oder eine Vorprüfungspflicht nach der Anlage 1 des UVPG besteht. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird bei den gegebenen Voraussetzungen im Sinne § 13 BauGB verzichtet.

-Denkmalschutz:

keine Betroffenheit

-Altlasten:

derzeit keine Erkenntnisse

-Kampfmittel:

derzeit keine Erkenntnisse.

aufgestellt:

12.06.08